



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Wolkenkratzer e.V.  
Ulrich Mader  
Silcherstr. 5  
72531 Hohenstein

Stuttgart 29.03.2021

Name Torsten Meier

Durchwahl 0711 904-14681

Aktenzeichen 46.2-3846.UL / Hohenstein/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**2105171156211**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag: 75,00 EUR**

 Außenstart- und Außenlandeerlaubnis für Luftsportgeräte, Wolkenkratzer e.V. Hohenstein-Meidelstetten (Gangstetten), Verlängerung  
Verlängerungsantrag zur Genehmigung vom 21.02.2000

Anlagen  
Mehrfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

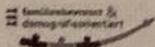
die Ihnen gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) am 21.02.2000 erteilte und zuletzt unter Aktenzeichen 46-23/3848.7-3/Hohenstein am 16.03.2015 verlängerte

## **ERLAUBNIS,**

auf den Flurstücken Nr. 544, 545, 546, 547, 551, 552 und 554 im Gewinn Gangstetten, Gemarkung Hohenstein-Meidelstetten, zur Durchführung von Außenstarts- und -landungen mit Luftsportgeräten im Einzelflugbetrieb sowie im Hängegleiterschleppbetrieb, wird bis zum

**31. März 2026**

verlängert.



Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-14690  
abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21

### Hinweise

Die Nebenbestimmungen der Erlaubnis vom 21.02.2000, geändert am 26.06.2001, gelten uneingeschränkt auch weiterhin.

Die Nutzungsberechtigten haben gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Kenntnisnahme des Inhalts und der Laufzeit der Erlaubnis sowie der Flugbetriebsordnung schriftlich zu bestätigen.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**) gemäß § 36 LVwVfG.

### Begründung

Gemäß § 25 LuftVG i.V.m. § 18 LuftVO bedürfen Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb genehmigter Flugplätze der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart als fachlich und örtlich zuständige Stelle.

Die im Gesetz geforderte Erlaubnispflicht dient der Regelung des Luftverkehrs, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören auch die berechtigten Interessen der anliegenden Bewohner. Diese Erlaubnisse können deshalb mit Auflagen verbunden und befristet werden.

Die Erlaubnis für den Wolkenkratzer e.V. wurde im Jahr 2000 erstmals erteilt und auf Antrag nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen verlängert. Über den Betrieb am Standort in den vergangenen Jahren liegen uns keine Beschwerden vor. Die Gemeinde Hohenstein hat der Erteilung und beantragten Verlängerung zugestimmt, das erforderliche Einverständnis liegt schriftlich vor. Die Erlaubnis darf jedoch nicht auf Dauer angelegt sein, weshalb diese wieder zeitlich zu befristeten war.

Den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den berechtigten Interessen der Anwohner wurde damit Rechnung getragen.

Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass eine Erlaubnis als Ausnahme erteilt werden kann, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Erlaubnisse missbräuchlich wäre.

### Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird gem. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit Abschnitt VI, Ziff. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von 75,00 € festgesetzt. Diese Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats unter Angabe des o.g. Kassenzeichens und Aktenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg,

Baden-Württembergische Bank  
IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02 - BIC SOLADEST600

zu überweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Meier



Verteiler: Gemeindeverwaltung Hohenstein per Email